Amtsblatt der Gemeinde Gangelt



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr René Stegemann, Am Krümmelbach 41 b, 52538 Gangelt, hat durch Erklärung vom 10.06.2014 sein Ratsmandat mit Ablauf des 10.06.2014 niedergelegt.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 stelle ich fest, dass

> die Lehrerin Ingrid Charlotte Elisabeth Heim, wohnhaft in Gangelt-Schierwaldenrath, Palz 11,

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) als Nachfolgerin für den ausscheidenden Ratsherrn René Stegemann in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- ieder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen. die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

> Gangelt, den 17. Juni 2014 Gemeinde Gangelt Der Wahlleiter gez. Dahlmanns

Öffentliche Bekanntmachung BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51 52066 Aachen

Tel.: 0221/147-2033 Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Selfkant Az.: 33.43 - 14 06 1 -

Aachen, 10.07.2014

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
 - kostenlos durch Hauswurfsendung

2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant, Kreis Heinsberg, regeln die vorläufige Besitzeinweisung vom 05.07.2011 mit den Überleitungsbestimmungen sowie die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 28.05.2013 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen. Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

In der Flurbereinigung Selfkant wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2013 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)].

- 1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 05.07.2011 bestimmten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres 2011 das Jahr 2014 und an die Stelle des Jahres 2012 das Jahr 2015 tritt. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss zu diesem Zeitpunkt beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben
- 2. Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die erlassenen Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei
- der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant (Zimmer 33 während der Dienststunden),
- der Bezirksregierung Köln. Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -. Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen (Zimmer 2092 während der Dienststunden).

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung.

- 3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern folgende Festsetzungen bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- beantragt werden
- angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
- Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz
- Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten in der Zeit vom 8.07.2014 bis zum 09.07.2014 erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengehende Grenzzeichen nicht

Gründe

Der Erlass dieser 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von Anträgen einzelner Beteiligter und zur Verwertung von Masseland sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen notwendig geworden.

Dies dient dem Interesse von Beteiligten und dem öffentlichen Interesse. Um eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung der von den Änderungen betroffenen Grundstücke zu gewährleisten, entspricht es dem pflichtgemäßen Ermessen der Flurbereinigungsbehörde, die betroffenen Beteiligten bereits vor Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen geänderten Grundstücke

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der geänderten neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 15. Jahrgang • Nr. 7 • 11.07.2014 • Seite 5



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Selfkant ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

> Bezirksregierung Köln -Dezernat 33-50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln -Dezernat 33-Robert-Schuman-Straße 51 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBI. I S. 3786), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt.

Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen

Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur nach Aberntung stattfinden kann. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem

> Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -

> > Aegidiikirchplatz 5 48143 Münster.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektroni-scher Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten

und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.ovg.nrw.de.unter.dem Punkt Virtuelle Poststelle

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

> Im Auftrag (LS) gez. Rombey Oberregierungsvermessungsrätin

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33

Köln, den 02.06.2014

(1 Blatt)

(1 Blatt)

(17 Blätter)

Flurbereinigung Gangelt I Az.: 33.43 – 14 06 2 –

Plangenehmigung

1 Tenor

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08.12.1953 (GV.NW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.11.2013 (GV.NRW. S. 629), wird der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für die Flurbereinigung Gangelt I nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen genehmigt. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen Anlagen.

Durch diese Plangenehmigung wird gemäß § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend geregelt; neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Rechte der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt und werden im Flurbereinigungsplan geregelt (§ 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG).

Die von der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Zusagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Planunterlagen sind entsprechend ergänzt und berichtigt.

Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen: Teil 1 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (mit Nummerierungsübersicht der Anlagen)

Teil 2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

2.1 Bericht Gangelt I

.1.1	Anlage 1: Bewertung der Funktionserfüllungsstufen bei	
	Gehölz-, Gras- und Krautstrukturen sowie für Acker	(11 Blätter)
2.1.2	Anlage 2: Tabelle zur Eingriffsregelung nach §§ 4 - 6	(28 Blätter)
	LG NW. (inkl. 3 Blatt Erläuterungen)	
2.1.3	Anlage 3:	
T- h -	(4 Dlo#)	

-Arte	enschutzrechtliche Prüfung (Text inkl. Titelblatt)	(11 Blätter)
-Arte	enschutzprüfung Prüfprotokolle	(86 Blätter)
22	Allgemeine Vorgrüfung des Einzelfalls	(0 Rlätter)

3.0	Sonderkarte	(1 Blatt)
3.1	Einzelentwurf LGA Nr. 7190	(4 Blätter)
3.2	Einzelentwurf LGA Nr. 7191	(4 Blätter)
3.3	Einzelentwurf LGA Nr. 7192	(5 Blätter)
3.4	Einzelentwurf LGA Nr. 7193	(4 Blätter)
3.5	Einzelentwurf LGA Nr. 7194	(4 Blätter)
3.6	Einzelentwurf LGA Nr. 7195	(4 Blätter)
3.7	Einzelentwurf LGA Nr. 7196	(4 Blätter)
3.8	Einzelentwurf LGA Nr. 7197	(6 Blätter)

DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 15. Jahrgang • Nr. 7 • 11.07.2014 • Seite 6



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt



Amtlicher Teil

	3.9	Einzelentwurf LGA Nr. 7198	(6 Blätter)	8.1.4	Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW -Regionalniederlassung	(1 Blatt)
	3.10	Einzelentwurf LGA Nr. 7217	(4 Blätter)		Niederrhein- vom 06.01.2011, Az. 2.20.03-48-3011	
	3.11	Einzelentwurf LGA Nr. 7218	(4 Blätter)	8.1.5	Niederschrift vom 26.04.2011 über einen Abstimmungstermin zur	(7 Blätter)
	3.12	Einzelentwurf LGA Nr. 7227	(4 Blätter)		Übertragung von Eigentum und Unterhaltung der Anlagen des Planes	
	3.13	Einzelentwurf LGA Nr. 7228	(4 Blätter)		nach § 41 FlurbG vom 15.04.2011(nebst 4 Anlagen) mit Unternehmensträger	
	3.14	Einzelentwurf LGA Nr. 7229	(4 Blätter)		und Gemeinde Gangelt	
	3.15	Einzelentwurf LGA Nr. 7230	(4 Blätter)	8.1.6	E-Mail Straßen NRW (Herr Linge) vom 30.5.2013 wegen Pflege und	(4 Blätter)
	3.16	Einzelentwurf LGA Nr. 7231	(4 Blätter)		Unterhaltung von Kompensationsflächen (Anlage: Straßen NRW- interne	,
	3.17	Einzelentwurf LGA Nr. 7232	(4 Blätter)		Allgemeine Rundverfügung Straßen NRW)	
	3.18	Einzelentwurf LGA Nr. 7233	(4 Blätter)	8.1.7	Niederschrift vom 12.08.2013 über den Abstimmungstermin mit dem	(6 Blätter)
	3.19	Einzelentwurf LGA Nr. 7234	(4 Blätter)		Unternehmensträger zum Plan nach § 41 FlurbG am 07.08.2013 zur Übertragun	,
		Einzelentwurf LGA Nr. 7235	(4 Blätter)		von Eigentum und Unterhaltung der Anlagen und zur Kostenübernahme	9
		Einzelentwurf LGA Nr. 7236	(4 Blätter)		J	
		1 Einzelentwurf LGA Nr. 7237	(4 Blätter)	8.2	Kreis Heinsberg	
		Einzelentwurf LGA Nr. 7238	(5 Blätter)		Niederschrift über den Abstimmungstermin mit dem Kreis Heinsberg	(3 Blätter)
		Einzelentwurf LGA Nr. 7239	(5 Blätter)	0.2	zur Ausweisung der geplanten EK 17/OU Vinteln im	(o Dianoi)
		Einzelentwurf LGA Nr. 7249	(4 Blätter)		Flurbereinigungsverfahren am 09.12.2008	
		Einzelentwurf LGA Nr. 7259	(4 Blätter)	822	Schreiben des Kreises Heinsberg vom 29.06.2010 an die Enteignungsbehörde	(2 Blätter)
		Einzelentwurf LGA Nr. 7260	(4 Blätter)	0.2.2	BezReg Köln, Dez. 21, und Beantragung einer Unternehmensflurbereinigung	(Z Diattor)
		Einzelentwurf LGA Nr. 7261	(4 Blätter)		zum Zwecke der Ausweisung der EK 17	
	3.28	Einzelentwurf LGA Nr. 7263	(4 Blätter)	823	Niederschrift über die Termine nach § 5 Abs. 1 und 2 FlurbG aus Anlass	(7 Blätter)
		Einzelentwurf LGA Nr. 7264	(4 Blätter)	0.2.3	der Zweck- und Gebietserweiterung in Gangelt I am 30.05.2012	(1 Diatter)
		Einzelentwurf LGA Nr. 7265	(4 Blätter)	924	Schreiben des Kreises Heinsberg vom 20.09.2012,	(1 Blatt)
			(4 Blätter)	0.2.4	Az. 66 12 08 /Me, Flächenerwerb EK 17 für EK 13 verwenden	(i Diall)
		Einzelentwurf LGA Nr. 7200	,	0 2 5	Schreiben der BRK, Dezernat 33, vom 22.11.2012;	(2 Dlätter)
		Einzelentwurf LGA Nr. 7270 Einzelentwurf LGA Nr. 7271	(4 Blätter)	0.2.3	Az. 14 06 2, NF Gangelt III an den Kreis Heinsberg	(2 Blätter)
		Einzelentwurf LGA Nr. 7271 Einzelentwurf LGA Nr. 7272	(4 Blätter)		AZ. 14 00 Z, NF Gangeit III an den Kreis Heinsberg	
			(4 Blätter)	0.2	Tailnahmaraamainaahaft (TC)	
	ა.აა	Erläuterungen zu den landschaftsgestaltenden Anlagen	(1 Blatt)	8.3	Teilnehmergemeinschaft (TG)	(7 Dlätter)
		Nrn. 7200, 7201, 7202, 7204, 7208, 7211 bis 7214, 7220, 7222, 7223, 7224	, 1231, 1242,		Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der TG am 26.02.2010 (Auszug)	(7 Blätter)
	2.20	7245, 7248, 7251, 7252.	(7 DI=#)		Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der TG am 27.11.2010	(5 Blätter)
		Pflegeanleitung für die landschaftsgestaltenden Anlagen der Landschaft	(7 Blätter)	8.3.3	Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes der TG am 08.10.2013	(7 Blätter)
	3.37	ů .	(4 Blätter)	0.4	O	
		(Auszug aus den Planfeststellungsunterlagen der B 56n),		8.4	Grundsatztermin nach § 38 FlurbG	44 51"""
		Seite MV 1, MV 2 und MV 4		8.4.1	•	14 Blätter)
4	_			0.40	zugleich Landschaftstermin am 05.05.2011	(O DI""")
Iell 4		Idarstellungen	(4 DI-11)		Stellungnahme an Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 20.6.2011	(2 Blätter)
	4.1	Regelquerschnitt Weg mit Asphaltdecke (RQ1)	(1 Blatt)		Stellungnahme an Telekom vom 02.07.2012	(5 Blätter)
	4.2	Regelquerschnitt Weg ohne Bindemittel mit Deck-schicht (RQ2)	(1 Blatt)		Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 26.04.2011	(4 Blätter)
	4.3	Regelquerschnitt grüner Weg ohne Befestigung (RQ3)	(1 Blatt)	8.4.5	Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 31.03.2011	(2 Blätter)
	4.4	Regelgrundriss -Wendeplatz- (RG1)	(1 Blatt)			
	4.5	Regelgrundriss -Wegeeinmündung (Trompete)-Systemskizze 1 (RG2)	(1 Blatt)		Stellungnahme des Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege vom 26.05.2011	. ,
	4.6	Regelgrundriss -Wegeeinmündung (Trompete)-Systemskizze 2 (RG3)	(1 Blatt)	8.4.6.1	Niederschrift über den Termin mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege	(4 Blätter)
	4.7	Regelgrundriss Ausweiche (RG4)	(1 Blatt)		und Straßen NRW vom 12.08.2011	
	4.8	Regelgrundriss Kurvenaufweitung (RG5)	(1 Blatt)	8.4.6.2	Stellungnahme Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege vom 30.01.2012,	(4 Blätter)
					Az. 303.4/03-00 (E-Mail von Frau Ermert auf Telefonat mit ORR'in Rehm	
Teil 5	Erläu	terungsbericht	(18 Blätter)		vom 27.01.2012)	
				8.4.6.3	Schreiben der BRK, Dezernat 33, vom 21.11.2013, Az. 33.11 - 14 06 2 -	(2 Blätter)
Teil 6	Verze	eichnis der feststellungsbezogenen Anlagen			an Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	
	6.1	Abkürzungsverzeichnis	(1 Blatt)			
	6.2	Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen		8.5	Nachweis der Prüfung einer UVP	
					Vermerk über die Versendung der Unterlagen über die allgemeine Vorprüfung	(2 Blätter)
	6.2.1	Teilverzeichnis Wege	(14 Blätter)			
	6.2.1 6.2.2	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen	(5 Blätter)		des Einzelfalls in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsp	rüfung
	6.2.1 6.2.2	•	,			rüfung
	6.2.1 6.2.2	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen	(5 Blätter)			rüfung (2 Blätter)
	6.2.1 6.2.2	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen	(5 Blätter)		des Einzelfalls in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsp Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung bzgl. der Prüfung der UVP-Pflicht	-
Teil 7	6.2.1 6.2.2 6.2.3	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen -Änderung der Planfeststellung der B 56n- nbarungen	(5 Blätter)	8.6	des Einzelfalls in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsp Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung bzgl. der Prüfung der UVP-Pflicht Niederschrift über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG	(2 Blätter)
Teil 7	6.2.1 6.2.2 6.2.3	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen -Änderung der Planfeststellung der B 56n- nbarungen Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 18.9.2013	(5 Blätter)		des Einzelfalls in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsp Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung bzgl. der Prüfung der UVP-Pflicht Niederschrift über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG Niederschrift vom 13.01.2014 über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG	-
Teil 7	6.2.1 6.2.2 6.2.3	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen -Änderung der Planfeststellung der B 56n- nbarungen Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 18.9.2013 Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 19.9.2013	(5 Blätter) (8 Blätter) (4 Blätter) (2 Blätter)		des Einzelfalls in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsp Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung bzgl. der Prüfung der UVP-Pflicht Niederschrift über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG	(2 Blätter)
Teil 7	6.2.1 6.2.2 6.2.3 Verei 7.1	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen -Änderung der Planfeststellung der B 56n- nbarungen Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 18.9.2013 Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 19.9.2013 Vereinbarung mit der Gemeinde Selfkant vom 23.10.2013	(5 Blätter) (8 Blätter) (4 Blätter) (2 Blätter) (4 Blätter)		des Einzelfalls in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitspannen vom Achweis der öffentlichen Bekanntmachung bzgl. der Prüfung der UVP-Pflicht Niederschrift über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG Niederschrift vom 13.01.2014 über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG mit Erledigungsvermerken vom 15.01.2014	(2 Blätter)
Teil 7	6.2.1 6.2.2 6.2.3 Verei 7.1 7.2	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen -Änderung der Planfeststellung der B 56n- nbarungen Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 18.9.2013 Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 19.9.2013 Vereinbarung mit der Gemeinde Selfkant vom 23.10.2013 Verpflichtende Erklärung gemäß § 43 KrO NW.	(5 Blätter) (8 Blätter) (4 Blätter) (2 Blätter)		des Einzelfalls in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitspannen vom Achweis der öffentlichen Bekanntmachung bzgl. der Prüfung der UVP-Pflicht Niederschrift über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG Niederschrift vom 13.01.2014 über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG mit Erledigungsvermerken vom 15.01.2014 Anlage: Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der B 56n (5 Kas	(2 Blätter) (4 Blätter) tenordner)
Teil 7	6.2.1 6.2.2 6.2.3 Verei 7.1 7.2 7.3	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen -Änderung der Planfeststellung der B 56n- nbarungen Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 18.9.2013 Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 19.9.2013 Vereinbarung mit der Gemeinde Selfkant vom 23.10.2013	(5 Blätter) (8 Blätter) (4 Blätter) (2 Blätter) (4 Blätter)		des Einzelfalls in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsparen vom Achweis der öffentlichen Bekanntmachung bzgl. der Prüfung der UVP-Pflicht Niederschrift über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG Niederschrift vom 13.01.2014 über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG mit Erledigungsvermerken vom 15.01.2014 Anlage: Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der B 56n (5 Kas -1. Abschnitt- als Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG (Ordner 1 bis 4 und ei	(2 Blätter) (4 Blätter) tenordner)
Teil 7	6.2.1 6.2.2 6.2.3 Verei 7.1 7.2 7.3	Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen Teilverzeichnis landschaftsgestaltende Anlagen -Änderung der Planfeststellung der B 56n- nbarungen Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 18.9.2013 Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt vom 19.9.2013 Vereinbarung mit der Gemeinde Selfkant vom 23.10.2013 Verpflichtende Erklärung gemäß § 43 KrO NW.	(5 Blätter) (8 Blätter) (4 Blätter) (2 Blätter) (4 Blätter)		des Einzelfalls in Verbindung mit der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitspannen vom Achweis der öffentlichen Bekanntmachung bzgl. der Prüfung der UVP-Pflicht Niederschrift über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG Niederschrift vom 13.01.2014 über die Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG mit Erledigungsvermerken vom 15.01.2014 Anlage: Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der B 56n (5 Kas	(2 Blätter) (4 Blätter) tenordner)

Teil 8 Niederschriften und Vermerke

8.1	Landesbetrieb Straßen NRW (Unternehmensträger)	
8.1.1	Niederschrift vom 30.07.2010 über den Abstimmungstermin mit dem	(4 Blätter)
	Unternehmensträger zum Plan nach § 41 FlurbG am 10.06.2010	
	(nebst 1 Blatt Karte zu diesem Plan)	
8.1.2	Vermerk über Zustimmung des Unternehmensträgers zum	(2 Blätter)

8.1.2 Vermerk über Zustimmung des Unternehmensträgers zum (2 Blätter) landschaftspflegerischen Begleitplan des Planes nach § 41 FlurbG vom 30.07.2010

8.1.3 Schreiben der BRK, Dezernat 33, an den Landesbetrieb Straßen (2 Blä NRW -Regionalniederlassung Niederrhein- vom 23.12.2010, Az. 14 06 2 - 10.7

3.1 Die durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde Nordrhein-Westfalen vom 10.04.2006 gemäß §§ 87 ff. FlurbG angeordnete Unternehmensflurbereinigung Gangelt I verfolgt den Zweck, die durch den Neubau der Bundesstraße B 56n von der Landesstraße 410 bei Großwehrhagen bis zur Kreisstraße 13 (Bauabschnitt 2) für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neueinteilung der Grundstücke unter Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden

Plangenehmigungsverfahren

Wegenetzes zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

DREI-LÄNDER-KURIER / DRIE-LANDEN-KURIER • 15. Jahrgang • Nr. 7 • 11.07.2014 • Seite 7

Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Des Weiteren ist der durch das Unternehmen entstehende Landverlust, soweit er nicht mit Ersatzflächen des Unternehmensträgers bewältigt werden kann, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Hierzu ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt worden, der die rechtlichen Grundlagen für die in den Plangenehmigungsunterlagen aufgeführten Maßnahmen schafft.

- 3.2 Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG verzichtet werden kann, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg und die anerkannten Naturschutzverbände sind hierzu gehört worden und haben dem zugestimmt, bzw. nicht widersprochen. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt gemacht worden.
- 3.3 In einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass bei keiner der potentiell betroffenen besonders oder streng geschützten planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Bei keiner Art wird gegen § 19 Abs. 3, § 44 Abs. 1 Nr.1, 2 oder § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.

Eine gesonderte Prüfung des Vorhabens auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Schutzgebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) war im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Im Flurbereinigungsgebiet sind keine entsprechenden Gebiete vorhanden oder benachbart. Das Vorhaben kann deshalb keine Auswirkungen auf solche

3.4 Der Neubau von Wirtschaftswegen und die Rekultivierung unbefestigter Wege stellen eine unvermeidbare Beeinträchtigung im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes NRW (Landschaftsgesetz - LG) vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185) dar, die allerdings nicht so gravierend ist, dass sie zu untersagen wäre. Diese Eingriffe sind gemäß § 4 Abs. 4 LG NRW auszugleichen bzw. gemäß § 5 Abs. 1 LG NRW an anderer Stelle in vergleichbarer Funktion zu ersetzen (Kompensation). Dem ist durch eine Bewertung der Schwere und Beeinträchtigungsart jedes einzelnen Eingriffstatbestands Rechnung getragen worden.

Es werden im Gegenzug Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgesetzt, die nach gleichem Maßstab beurteilt in absehbarer Zeit nach ihrer Durchführung die Beeinträchtigungen positiv aufwiegen oder übersteigen. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen wurden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. In den Planfeststellungsunterlagen (Teil 2 und 3) sind die entsprechenden Erläuterungen und Darstellungen zu ersehen.

3.5 Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - hat sich im Anhörungstermin am 08.04.2014 in Tüddern Gewissheit darüber verschafft, dass Einwendungen gegen die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Plangenehmigung sind, nicht bestehen. Sie hat dazu die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung um Zustimmung gebeten; den gemäß § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) anerkannten Verbänden wurde Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Insoweit wird auf die Niederschrift vom 10.04.2014 Bezug genommen.

4 Nebenbestimmungen

Die Plangenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 4.1 Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Ausgleichsmaßnahmen wurden Ausführungs- und Pflegepläne erstellt. Diese sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.
- 4.2 Gehölzanpflanzungen sind grundsätzlich mit bodenständigen Arten vorzunehmen, deren Herkunftsgebiet dem Pflanzort entspricht. Auf Torf, Dünger und chemische Mittel ist grundsätzlich zu verzichten, sowohl bei der Anlage der Maßnahmen als auch bei deren Pflege.
- 4.3 Im Bereich der geplanten Wegetrassen sind die Bereiche der unmittelbaren Eingriffszonen vor Baubeginn auf Vorkommen von möglichen Bauen des Feldhamsters hin abzusuchen. Werden Hamster gefunden, so werden sie den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend umgesiedelt.
- 4.4 Die Erdarbeiten zur Freilegung der Baufelder haben im Hinblick auf die geschützten Vogelarten der offenen Feldflur (Baumpieper, Feldschwirl, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweide, Wachtel, Wiesenweihe) insbesondere der besonders und streng geschützten Arten außerhalb der Brutzeiten (Mitte März bis Mitte August) zu beginnen. Ausnahmen können nur im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen, wenn nach Begehung durch eine Fachperson festgestellt wird, dass

auf den Maßnahmenflächen und in der Umgebung kein Brutvorkommen gegeben ist.

- 4.5 Durch das Flurbereinigungsgebiet verlaufen Erdleitungen der Versorgungsträger Verbandswasserwerk Gangelt GmbH Geilenkirchen, Deutsche Telekom, EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH Stolberg, NEW Netz GmbH Geilenkirchen, NVV AG Mönchengladbach, West Energie und Verkehr GmbH Geilenkirchen, eine 35-kV Mittelspannungsleitung der Westnetz GmbH Düren und es befinden sich dort Versorgungseinrichtungen der Unitymedia NRW GmbH Kassel. Die Deutsche Telekom wird mindestens 3 Monate vorher schriftlich über den vorgesehenen Beginn der Baumaßnahme informiert. Die vorliegende Kabelschutzanweisung der Unitymedia NRW GmbH Kassel wird im Rahmen der Bauausführung beachtet.
- 4.6 Die Bauausführung hat entsprechend den Festsetzungen im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. RLW 1999 und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. ZTV LW 99 zu erfolgen. Bei der Bauausführung sind die entsprechenden Sicherheits-, DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in ihrer neuesten Fassung zu beachten.
- 4.7 Werden bei Eingriffen in den Boden Bodendenkmäler in Form von kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, u.Ä.) entdeckt, ist die Entdeckung der Gemeinde Selfkant bzw. Gangelt als Untere Denkmalbehörde und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG). Die bauausführenden Firmen sind hierauf hinzuweisen. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinem Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.
- 4.8 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) die Verunreinigung eines Gewässers und des Grundwassers zu vermeiden. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten. Die Vorschriften des WHG und der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (VAwS) sind zu beachten.
- 4.9 Während der Baumaßnahme sind Bauabfälle (Bodenaushub, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung erforderlich ist. Bei der Entsorgung/Verwertung der anfallenden Abfälle sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hiernach erlassenen Verordnungen sowie eine etwaige Abfallentsorgungssatzung des Kreises Heinsberg zu beachten.
- 4.10 Die während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzurichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 3350606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln
-Dezernat 33Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu ent-nehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag (LS) gez. Frauenrath